

**1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Guben  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen  
entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)  
für das Jahr 2020**

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 8), erlässt die Stadt Guben als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung.

**§ 1  
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5  
des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2020 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

Über die in § 1 Abs. 1 bereits genannten Sonn- und Feiertage hinaus, dürfen die Verkaufsstellen an weiteren Sonntagen öffnen:

- 04.10.2020 – „30 Jahre Deutsche Einheit“
- 29.11.2020 – „Start in den Advent mit Lichterfest“
- 13.12.2020 – „Weihnachtsmarkt“

(2) Über § 5 Absatz 1 BbgLÖG hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag im Jahr 2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 11.10.2020 – „Hausmesse bei Hoffmann-Möbel“ WK II West – Bereich Friedrich-Schiller-Straße

**§ 4 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Guben, den

Bürgermeister

(Siegel)